

Prüfauftrag an den Gemeindevorstand zur Prüfung der Installation einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage entlang der B 260

Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand wird mit der Prüfung beauftragt, ob auf der Bundesstraße 260 im Bereich zwischen Schlangenbad-Süd und der Ortseinfahrt Wambach die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Installation einer ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage erfüllt sind. Das Ergebnis ist der Gemeindevertretung zu Beschlussfassung spätestens bis Oktober 2026 vorzulegen.

Die Prüfung soll insbesondere umfassen:

- Kosten-Einnahmen-Analyse auf Basis der Erfahrungswerte des bestehenden Blitzers Wambach/Schwalbacher Straße
- Prüfung alternativer Standorte entlang der B 260 zwischen Schlangenbad-Süd und Ortseinfahrt Wambach

Begründung

1. Verkehrssicherheit entlang der B260

Aufgabe einer jeder Kommune ist es, die Verkehrssicherheit auf ihrer Gemarkung zu maximieren. Entlang der Bundesstraße 260 kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Unfällen mit Personenschaden. Alleine im Jahr 2023 kam es z. B. zu vier Unfällen im Bereich der Wambacher Mühle. Dieser Bereich ist besonders gefährdet aufgrund der Einfahrt auf den Parkplatz. Hierdurch bremsen einerseits Autos, die auf den Parkplatz abbiegen, und andererseits biegen Autos auf die Bundesstraße ein. Darüber hinaus führt die anliegende Bushaltestelle dazu, dass Fußgänger die Fahrbahn überqueren.

Eine ähnlich gefährliche Verkehrssituation ergibt sich bei der Einfahrt Schlangenbad Süd. Diese ergibt sich durch eine verminderte Einsicht und gefährliche Straßenführung insbesondere durch die abschüssige Fahrbahn. Hierdurch kommt es regelmäßig zu einer überhöhten Geschwindigkeit der bergabfahrenden Fahrzeuge und zu einer entsprechenden Unfallgefährdung.

Die vorliegende Verkehrssituation führt daher zu einer erhöhten Unfallgefahr, insbesondere in den beschriebenen Bereichen. Die Verkehrsbehörde reagierte darauf mit einer Beschränkung der Geschwindigkeiten. Was fehlt, ist eine entsprechende Durchsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch eine ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlage.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Maßgeblich ist der hessische Erlass zur Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden und Polizeibehörden in seiner aktuellen Fassung vom 2. September 2025. Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen sind in Kommunen nur zulässig, wenn die Aufstellörtlichkeit erlasskonform ist und die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) den Antrag positiv beschieden hat. Der Betrieb einer stationären Messstelle ist ohne gültige positive Stellungnahme der HöMS nicht zulässig. Als erlasskonforme Messörtlichkeiten kommen insbesondere in Betracht:

- Unfallhäufungsstellen und Unfallhäufungslinien
- Besonders schutzwürdige Örtlichkeiten, u. a. Fußgängerüberwege, Bushaltestellen, unübersichtliche Kreuzungen
- Besonders schutzwürdige Zonen, z. B. Kindergarten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime
- Zonen mit besonderer Geschwindigkeitsbeschränkung, Lärmschutz oder polizeiliche Erkenntnisse

Für den Standort Wambacher Mühle kommen insbesondere die Fallgruppen „Unfallhäufungsstelle“ sowie „besonders schutzwürdige Örtlichkeit“ (Bushaltestelle, Fußgängerquerungen) in Betracht. Für Schlangenbad Süd unübersichtliche Straßenführung. Die formelle Feststellung obliegt der Polizei auf Grundlage der amtlichen Unfalldaten.

Der Standort an der Wambacher Mühle dient nur als Beispiel eines möglichen Standortes und schließt die Prüfung an anderen Standorten zwischen Schlangenbad-Süd und der Ortseinfahrt Wambach nicht aus.

2a. Praktische Zulässigkeitsvoraussetzungen

Für den Genehmigungsantrag bei der HöMS verlangt der Erlass unter anderem: Lageplan, Fotos der Örtlichkeit, Verkehrszeichenplan sowie Messdaten über mindestens zwei Wochen zum Nachweis von Verkehrsaufkommen und Überschreitungsquoten. Der Standort muss zudem technisch und verkehrlich geeignet sein. Der Betrieb einer genehmigten stationären Anlage ist grundsätzlich auf zehn Jahre befristet und danach erneut zu prüfen. Die Prüfung durch den Gemeindevorstand soll daher ausdrücklich auch die Erfüllbarkeit dieser formalen Voraussetzungen umfassen und den Antragsprozess gegenüber der HöMS vorbereiten.

3. Zuständigkeit und Genehmigungsweg

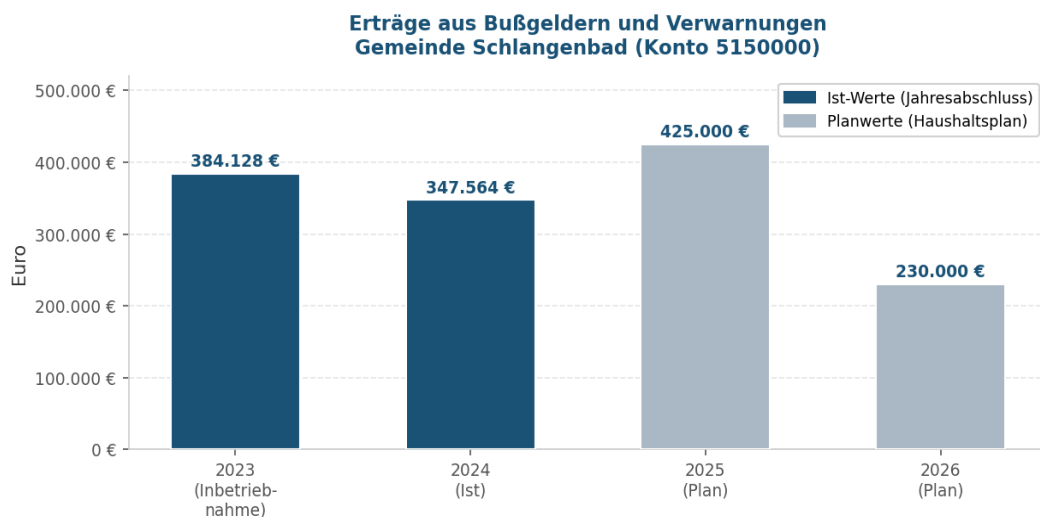
Entscheidend für die Zulässigkeit ist nicht vorrangig die kommunale Zuständigkeitsabgrenzung zur Landespolizei, sondern die Einhaltung der Vorgaben des hessischen Verkehrsüberwachungserlasses und die positive Stellungnahme der HöMS. Die Gemeinde Schlangenbad kann als örtliche Ordnungsbehörde einen Antrag auf Genehmigung einer stationären Messstelle bei der HöMS stellen. Die HöMS prüft, ob der beantragte Standort die Erlassvorgaben erfüllt, und entscheidet über Genehmigung, Ablehnung oder die Erteilung von Auflagen. Ohne positive Stellungnahme der HöMS darf eine Anlage nicht betrieben werden. Der Gemeindevorstand soll im Rahmen der Prüfung auch den Kontakt zur HöMS aufnehmen und vorab klären, ob der Standort grundsätzlich genehmigungsfähig erscheint.

4. Finanzielle Auswirkungen

Auch wenn das Hauptziel die Erhöhung der Verkehrssicherheit ist, führt eine ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlage zu zusätzlichen Einnahmen für die Gemeinde, die für die Konsolidierung des Haushaltes verwendet werden könnten. Ein fiskalisches Interesse allein ist nach dem Verkehrsüberwachungserlass kein anerkannter Rechtsgrund für eine Messstelle; die nachfolgende Darstellung dient ausschließlich der haushaltswirtschaftlichen Einordnung.

Auf Basis von Vergleichswerten anderer hessischer Kommunen ist für eine vergleichbare stationäre Anlage von Anschaffungskosten in Höhe von ca. 80.000–150.000 € auszugehen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen gemäß den Jahresabschlüssen 2023 und 2024 sowie dem Haushaltsplan 2025/2026:



Die Einnahmen aus dem Betrieb des Blitzers Wambach/Schwalbacher Straße im Jahr 2023 zeigt, dass die Bußgelderträge im Jahr 2023 nach Initiative der Gremien zur Temporeduzierung von 40 km/h auf 30 km/h bei 384.128 € lagen. 2024 wurden 347.564 € verzeichnet. Im Haushaltsplan 2025 wurde ein aufgrund der Finanzlage bewusst optimistischer Ansatz mit 425.000 € gewählt. Der Ansatz im Jahr 2026 ist mit 230.000 € sehr zurückhaltend bemessen.

gez.

Dr. Daniel Vorgrimler

(CDU-Fraktionsvorsitzender)

Marc Scheuerling

(Stellv. CDU-Fraktionsvorsitzender)